

Satzung
Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V.

Der Verein ist unter dem Registerblatt VR 1184 beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Bad Sassendorf-Lohne.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Natur- und der Landschaftspflege gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Erhalt, Pflege und Verbesserung der Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt;
- b. Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die bedrohte einheimische Tier- und Pflanzenwelt;
- c. Betreuung, Pflege und Erhalt sowie Schaffung neuer natürlicher Lebensräume;
- d. Unterstützung ökologischer Grundlagenforschung und die Mitarbeit an wissenschaftlichen Untersuchungsprogrammen;
- e. Mitwirkung an Planungen, die die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren,
- f. Information der Mitglieder und der Bevölkerung im Sinne des Zwecks und der Aufgaben des Vereins;
- g. Betrieb einer Biologischen Station;
- h. Betrieb einer ökologischen Landwirtschaft zum Zwecke der Entwicklung und Pflege artenreicher oder naturnaher Lebensräume

Der Verein hält enge Verbindung zu allen Organisationen, die sich satzungsgemäß für die Belange des Natur- und Umweltschutzes einsetzen. Er kann solchen Organisationen beitreten.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell; er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit/ Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung.

Alle dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vorstandsmitglieder erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen, des Weiteren kann eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, gezahlt werden.

Eine Rückzahlung von Beiträgen ist unstatthaft.

Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU), dem Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW, und der NABU-Stiftung Naturerbe NRW zu mit der Maßgabe, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für den Schutz der Natur im Kreis Soest zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft und Beiträge

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt muss mit einer Frist von mindestens einem Monat jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der örtlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Wer die Mitgliedschaft verloren hat, hat unverzüglich die in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Gegenstände bei der Geschäftsstelle des Vereins abzugeben.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird jeweils im ersten Quartal des jeweiligen Jahres fällig.

§5
Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6
Organisation
Die Organe des Vereins sind:
a. der Vorstand,
b. die Mitgliederversammlung.

§7
Vorstand

Der Vorstand im Rechtssinne (§ 26 BGB) besteht nur aus der/ dem 1. Vorsitzenden, der/ dem 2. Vorsitzenden und dem/ der Geschäftsführer/ in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu 6 weitere Mitglieder.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt erst mit der Eintragung des neu gewählten Vorstands im Rechtssinne in das Vereinsregister.
Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der 1. Vorsitzenden.

Eine Vorstandssitzung wird einberufen, wenn die beiden Vorsitzenden diese für notwendig halten oder mindestens drei Vorstandsmitglieder eine Einberufung bei den Vorsitzenden beantragen.

Die/ der 1. Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen mit angemessener Frist ein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf Grundlage einer von ihm beschlossenen Aufgabenverteilung gemäß § 30 BGB.

Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem/ der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8
Mitgliederversammlung

Im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der unter Angabe einer Tagesordnung mindestens 1 Monat zuvor einzuladen ist.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe in zwei im Kreis Soest erscheinenden Tageszeitungen („Soester Anzeiger“/ „Der Patriot“).

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. die Wahl eines Protokollführers
- b. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstands,
- c. die Entlastung des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr,
- d. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des erweiterten Vorstands,
- e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- f. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- g. die Beschlussfassung über weitere Anträge der Mitglieder,
- h. die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung,
- i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Zu einer Änderung der Satzung und zu einer Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Eine Vertretung bei der Stimmabgabe, wie auch Briefwahl sind unzulässig.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, über die dann sofort Beschluss gefasst werden kann. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt wurden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/ der Protokollführer/ in zu unterzeichnen ist.

§ 9

Kassenprüfung

Die gewählten zwei Kassenprüfer haben für jedes abgelaufene Geschäftsjahr die Bücher und die Kasse zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Datenschutz

Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der Verein die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern. Der Verein kann diese Daten in elektronische Systeme einstellen.

Um die Aktualität der gem. Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend mitzuteilen.

Der Verein ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gebunden. Sie stellt insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden soll und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben.

Der Verein achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und natürlichen Personen berücksichtigt werden.

Die Beschlussfassung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 11.11.2021.
Die Eintragung im Vereinsregister (VR 1184) beim AG Arnsberg erfolgte per 22.04.2022.

Bad Sassendorf-Lohne, 03.05.2022

Joachim Drüke

1. Vorsitzender

Thomas Auer

2. Vorsitzender

Jürgen Bergmann

Geschäftsführer